

# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-312.01

Bregenz, am 20.01.2014

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
SMTP: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft:  
Dr. Sabrina Jurovic  
Tel.: +43(0)5574/511-20216

Betreff: [Abgabenänderungsgesetz 2014 - AbgÄG 2014, Begutachtungsentwurf; Stellungnahme](#)  
Bezug: [Schreiben vom 10. Jänner 2014, GZ: BMF-010000/0001-VI/1/2014](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **Allgemeines**

Im Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode von 2013 bis 2018 sind als Ziele unter anderem die Herstellung solider Staatsfinanzen, das Erreichen eines ausgeglichenen Staatshaushaltes, eines strukturellen Nulldefizites ab 2016 und eine Reduzierung des Schuldenstandes festgeschrieben. Der vorliegende Entwurf soll nach den Erläuterungen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

Der vorliegende Entwurf bringt in manchen Teilbereichen steuerliche Mehrbelastungen, die von der Landesregierung nicht als sachgerecht angesehen werden und für den Wirtschaftsstandort Österreich als ungünstig zu qualifizieren sind. Das betrifft insbesondere die angedachten Neuregelungen zum Gewinnfreibetrag, zur Stabilitätsabgabe und zur „GmbH-light“. Die vorgesehenen Änderungen im Glückspielrecht führen zu einer Konzentration der Zuständigkeit für die Durchführung von Strafverfahren nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) bei den Bezirkshauptmannschaften; ein wirksamer Vollzug des GSpG durch die Länder erfordert jedenfalls die Unterstützung durch die betroffenen Ministerien Finanzen, Inneres und Justiz.

## **Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

### Zu Z. 4 und Z. 11 lit. c (§ 10 und 124b Z. 252 EStG 1988):

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag stellt eine Investitionsbegünstigung dar und bewirkt, dass die Nachfrage nach Investitionsgütern und damit auch die Wirtschaft

angeregt werden. Bislang sind im Rahmen des § 10 Realinvestitionen und auch Wertpapieranschaffungen gefördert worden.

In Zukunft sollen aber Wertpapieranschaffungen aus dem Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag ausgenommen werden. Aufgrund der günstigen Auswirkungen – gerade auch von Wertpapieranschaffungen – auf die Wirtschaft, sollen Wertpapieranschaffungen weiterhin begünstigt sein. Die vorgeschlagene Änderung wird daher abgelehnt.

### **Zu Art. 3 (Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes)**

Die empfindliche Erhöhung der Stabilitätsabgabe bei gleichzeitiger Änderung der Bemessungsgrundlage (Nichtberücksichtigung des Derivatevolumens) wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die Regionalbanken werden durch die vorgesehenen Änderungen unverhältnismäßig hoch belastet. Insbesondere Banken, deren Kerngeschäft Geschäfte mit niedrigem Risiko, wie beispielsweise das Kreditgeschäft und das über die gesicherten Einlagen hinausgehende Einlagengeschäft umfasst, sind negativ betroffen.

So sieht der Entwurf vor, die Höhe der Stabilitätsabgabe auf die Bilanzsumme bis 1 Mrd. Euro von 0,055% auf 0,09% und ab 20 Mrd. Euro von 0,085 % auf 0,11 % zu erhöhen. Darüber hinaus soll auch der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe von ursprünglich zeitlich befristeten 25 % auf 45 % erhöht werden.

Diese Erhöhung ist vor dem Hintergrund der gleichzeitig erfolgenden Entlastung von Banken mit hohem Derivatevolumen sachlich nicht nachvollziehbar. Dies deshalb, weil in der Vergangenheit gerade jene Banken mit hohem Volumen an solchen potentiell sehr risikobehafteten Geschäften nicht unerheblich zur Finanzmarktdestabilisierung beigetragen haben. Die Nicht-Berücksichtigung dieser Geschäfte bei der Stabilitätsabgabe ist daher nicht sachgerecht.

### **Zu Art. 16 (Änderung des Glücksspielgesetzes)**

#### Zu Z. 4 (§ 52 Abs. 1):

Im § 52 Abs. 1 erster Halbsatz ist zur Vermeidung einer Doppelbestrafung durch § 168 StGB und § 52 GSpG folgende Abgrenzungsbestimmung vorgesehen:

„Sind durch eine Tat oder durch mehrere Taten Tatbestände von Verwaltungsübertretungen nach § 52 oder sowohl Tatbestände von Verwaltungsübertretungen nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 ... zu bestrafen.“

Nach der geltenden Rechtslage verwirklichen die Verwaltungsübertretungen nach § 52 GSpG in den meisten Fällen auch den Tatbestand des § 168 StGB, weil die verwendeten Glücksspielautomaten oder Video Lotterie Terminals (VLTs) in der

Regel auch Spieleinsätze von mehr als 10 Euro zulassen. Zur Vermeidung einer Doppelbestrafung tritt gemäß § 52 Abs. 2 des derzeit geltenden GSpG bei gleichzeitiger Strafbarkeit nach § 52 GSpG und § 168 StGB die Strafbarkeit gemäß GSpG hinter die Strafbarkeit nach § 168 StGB zurück. Die Strafbarkeit nach § 52 GSpG und somit die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden sind daher subsidiär zum § 168 StGB. In den meisten glückspielrechtlichen Strafverfahren liegt daher derzeit eine Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte vor.

Anders als bisher sollen mit der geplanten Regelung künftig alle Übertretungen nach § 52 GSpG in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und in weiterer Folge der Landesverwaltungsgerichte fallen und zwar auch in den Fällen, in denen sie gleichzeitig den Straftatbestand nach § 168 StGB verwirklichen. Die Strafbarkeit nach § 168 StGB und somit die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte soll somit subsidiär zum § 52 GSpG sein. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte besteht nur mehr in den Fällen, in denen ein Tatbestand nach § 168 StGB verwirklicht ist, der keine Übertretung nach § 52 GSpG darstellt. Ob es – bis auf den Versuch – überhaupt noch solche Tatbestände gibt, bzw. welche dies sein könnten, ist unklar; eine Klarstellung in den Erläuterungen wäre zweckmäßig. Die geplante Regelung führt jedenfalls dazu, dass die Zuständigkeit zur Durchführung von Strafverfahren im Bereich des Glücksspielrechts von den ordentlichen Strafgerichten auf die Bezirkshauptmannschaften sowie die Landesverwaltungsgerichte verlagert wird.

Die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels erfordert einen wirksamen Vollzug. Daher wird eine klare Regelung im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Durchführung der Strafverfahren nach dem Glücksspielrecht befürwortet. Ein wirksamer Vollzug des GSpG durch die Länder setzt aber zum einen ein einvernehmliches Vorgehen der betroffenen Ministerien für Finanzen, Inneres und Justiz und zum anderen die Unterstützung der Länder durch diese Ministerien voraus.

Im Zusammenhang mit der geplanten Zuständigkeitsverschiebung von den ordentlichen Strafgerichten zu den Bezirkshauptmannschaften und dem Landesverwaltungsgericht ist darauf hinzuweisen, dass diese zu beträchtlichen Mehrkosten beim Land führen wird. Nach der geltenden Rechtslage fallen die meisten Strafverfahren in die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte. Diese Verfahren würden künftig in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften und des Landesverwaltungsgerichtes fallen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg jährlich zusätzlich rund 350 Strafverfahren durchführen müssen. Da es in dieser Branche üblich ist, dass jeder Strafbescheid bekämpft wird, ist mit ebenfalls 350 Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu rechnen. Neben diesen Verfahren werden künftig auch Glücksspiele mit sehr hohen Einsatzmöglichkeiten wie Roulette, Poker usw. in die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften und in weiterer Folge des Landesverwaltungsgerichtes fallen. Auch diesbezüglich sind zusätzliche Verfahren bei den Bezirkshauptmannschaften und dem Landesverwaltungsgericht zu erwarten. Im Ergebnis ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der Zuständigkeitsverlagerung insgesamt jährlich rund 700 bis 750 zusätzliche Strafverfahren bei den

Bezirkshauptmannschaften und dem Landesverwaltungsgericht anfallen werden. Dies führt – im Vergleich zur bestehenden Rechtslage – zu einem zusätzlichen Personalaufwand von jährlich rund 500.000 Euro.

Die Erläuterungen treffen diesbezüglich keine Aussage über die finanziellen Auswirkungen für die Länder. Dies widerspricht Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechenden Kostendarstellung bewirkt nach herrschender Lehre, dass „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben wurde“ (vgl. *Bußjäger*, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 568; *Oberndorfer – Leitl* in FS für Ludwig Adamowich, 2002, 570f). Damit werden die besonderen Rechtsfolgen nach Art. 4 Abs. 2 ausgelöst, d.h. dass die (objektiv verursachte) *zusätzliche finanzielle Mehrbelastung dem Land Vorarlberg vom Bund zu ersetzen bzw. im nächsten Finanzausgleich zugunsten der Länder mit zu berücksichtigen ist*.

Wie bereits erwähnt, besteht eine Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte nur mehr in den Fällen, in denen ein Tatbestand nach § 168 StGB verwirklicht ist, der keine Übertretung nach § 52 GSpG darstellt. Dies wäre beim Versuch der Fall, da gemäß § 15 Abs. 1 StGB auch der Versuch einer Tat nach § 168 StGB strafbar ist, das GSpG hingegen den Versuch nicht für strafbar erklärt (vgl. § 8 Abs. 1 VStG). Es wäre unzweckmäßig, wenn die Verwaltungsbehörden für die Durchführung der Strafverfahren für die vollendete Tat, hingegen die ordentlichen Strafgerichte für eine Bestrafung im Falle eines Versuchs zuständig wären. Daher sollte im GSpG auch der Versuch für strafbar erklärt werden.

#### Zu Z. 5 (§ 52 Abs. 2):

Nach den Erläuterungen wird im neuen Abs. 2 eine Staffelung der zu verhängenden Strafen je nach Schwere des Eingriffs (Anzahl der Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen) bzw. Häufigkeit der Eingriffe (Wiederholungsfall) sowie eine Mindeststrafenregelung normiert. Diese Staffelung soll bei der Tatverwirklichung mit Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen zur Anwendung gelangen. In der Praxis werden überwiegend Video Lotterie Terminals (VLTs) eingesetzt. VLTs sind allerdings keine Glücksspielautomaten (vgl. § 2 Abs. 3 und § 12a Glücksspielgesetz). Sofern die VLTs nicht im Gesetzestext des § 52 Abs. 2 ausdrücklich genannt werden, sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass VLTs als andere Eingriffsgegenstände anzusehen sind und daher unter die Staffelung § 52 Abs. 2 fallen.

#### **Zu Art. 24 (Änderung des GmbH-Gesetzes)**

Die erst vor Kurzem erfolgte Novelle dieses Gesetzes brachte eine erhebliche Erleichterung bei der Gründung einer GmbH, nämlich die Herabsetzung des

vorgeschriebenen Mindeststammkapitals von 35.000 Euro auf lediglich 10.000 Euro („GmbH-light“).

Der Entwurf sieht nunmehr vor, das Mindeststammkapital von 10.000 Euro wieder auf 35.000 Euro zu erhöhen, obwohl diese Erleichterung, wie gesagt, erst vor kurzer Zeit geschaffen wurde. Bis Mitte 2013 hatte das Mindeststammkapital noch 35.000 Euro zu betragen.

Das niedrigere Mindeststammkapital von 10.000 Euro ist für Unternehmer mit geringeren finanziellen Möglichkeiten als vorteilhaft anzusehen. Die Regelung sollte daher nicht so kurz nach ihrer Einführung wieder zurückgenommen werden. Die Anhebung des Mindeststammkapitals auf 35.000 Euro wird daher abgelehnt.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: [karlheinz.kopf@oevpklub.at](mailto:karlheinz.kopf@oevpklub.at)
8. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
9. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
10. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
21. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
22. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub@volkspartei.at](mailto:landtagsklub@volkspartei.at)
23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)
24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub@vfreiheitliche.at](mailto:landtagsklub@vfreiheitliche.at)
25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

26. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP:  
norbert.sieber@parlament.gv.at

27. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017  
Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at

28. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien,  
SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at

29. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet

30. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet

31. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), via VOKIS versendet


32. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet

33. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet

34. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFk), via VOKIS versendet

35. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

36. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.